

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes
gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)



Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass eine Mitteilung an die Stadtverwaltung Besigheim notwendig.

Es genügt diese **Anzeige**.

- ✓ Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).
- ✓ Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- ✓ Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Stadt Besigheim, Fachbereich I, Haupt- und Ordnungsverwaltung, Gewerbe und Gaststätten, Marktplatz 12, 74354 Besigheim eingehen.

1. Angaben zum Veranstalter	
Name/Verein/Betrieb	
Anschrift:	
Telefon	E-Mail:
Ansprechpartner während der Veranstaltung:	
Name:	Telefon:

2. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Vereinsfest, Jubiläum, Weihnachtsmarkt)			
Veranstaltungsort (genaue Adresse oder Platzbezeichnung):			
Datum:	Beginn (Uhrzeit):	Ende (Uhrzeit):	Erwartete Besucherzahl:

3. Angaben zur gastgewerblichen Tätigkeit

Ausschank von

- ☐ nichtalkoholischen Getränken ☐ von alkoholischen Getränken
- ☐ Verabreichung von Speisen

Erklärung des Veranstalters:

Hiermit zeige ich/ zeigen wir/ gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Stadt Besigheim an.

Ich/wir versichere(n), dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und alle gesetzlichen Vorschriften – insbesondere aus dem Lebensmittel-, Hygiene-, Lärm-, Bau-, Jugendschutz- und Ordnungsrecht – eingehalten werden.

Datum

Unterschrift

Datum, Stempel und
Unterschrift der Behörde